

### III. Ziele und Grundsätze der BRK sowie des Aktionsplans

#### 1. Zweck und Zielsetzung der BRK

##### Textentwurf des Landesbehindertenbeauftragten

Das „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ wurde von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 13. Dezember 2006 beschlossen und ist am 3. Mai 2008 in Kraft getreten. Es ist das erste Rechtsinstrument, welches die bestehenden Menschenrechte auf die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung konkretisiert.

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) und die Weltbank gehen von weltweit rund einer Milliarde behinderten Menschen aus. Von den 193 Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen wurde die UN-BRK in 147 Staaten ratifiziert und ist demzufolge verbindlich (Stand Juli 2014). In vielen der 147 Staaten erhalten behinderte Menschen durch die Ratifizierung erstmalig einen Zugang zu einem verbrieften Behinderten-Recht.

In Deutschland haben im Dezember 2008 Bundestag und Bundesrat dem „Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ zugestimmt. Das Ratifizierungsgesetz wurde noch im Dezember 2008 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und ist am 01. Januar 2009 in Kraft getreten (Artikel 2 Abs. 1 des Ratifizierungsgesetzes). Das Übereinkommen selbst ist am 26. März 2009 in Kraft getreten.

Mit der Ratifizierung der BRK erlangen die in ihr enthaltenen Verpflichtungen mit dem Zeitpunkt ihres In-Kraft-Tretens für die Bundesrepublik Deutschland Verbindlichkeit. Dies folgt aus Artikel 43 und 45 der BRK. Die BRK ist auf allen Ebenen staatlichen Handelns zu beachten. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat sie in Deutschland Gesetzeskraft. Dies bedeutet, dass die Gesetzgebung des Bundes und der Länder so auszurichten ist, dass die in der BRK normierten Verpflichtungen der Vertragsstaaten, Maßnahmen zur Gewährleistung der Rechte von Menschen mit Behinderungen zu ergreifen, verwirklicht und in nationale Regelungen umgesetzt werden müssen, um innerstaatliche Geltung zu erlangen.

Die Pflicht zur Umsetzung des UN-Übereinkommens in innerstaatliche Maßnahmen richtet sich nach der allgemeinen Kompetenzordnung des Grundgesetzes. Hiernach sind die Länder bei-

spielsweise für die Gesetzgebung des schulischen Bildungsrechts und damit auch für die Transformation der entsprechenden Regelungen der BRK in nationales Recht zuständig.

Ziel und Zweck der Behindertenrechtskonvention werden in Artikel 1 wie folgt beschrieben:

„Zweck dieses Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern“

Artikel 3 macht deutlich, dass das Übereinkommen keine neuen bzw. für Menschen mit Behinderung eigenen Menschenrechte schafft. Die bestehenden Menschenrechte werden vielmehr auf die spezifischen Lebenslagen von Menschen mit Behinderung hin konkretisiert. Die einzelnen Artikel nehmen vielfach Bezug auf grundlegende Menschenrechte, wie die Gleichberechtigung von Mann und Frau (Artikel 6), das Recht auf Leben (Artikel 10) oder auf das Recht sich frei zu bewegen (Artikel 18). Es finden sich außerdem Parallelen zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention).

Das Übereinkommen verbietet die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen und garantiert ihnen die bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte. Es zielt auf die Verwirklichung einer vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen gesellschaftlichen Bereichen ab.